

Hauptsatzung der Gemeinde Barnekow vom 18.04.2012

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.07.2011 (GVOBl. M-V S. 777) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 22.02.2012 und nach Abschluss des Anzeigeverfahrens bei der Landrätin des Landkreises Nordwestmecklenburg als untere Rechtsaufsichtsbehörde nachfolgende Satzung erlassen:

§ 1

Name/Dienstsiegel

- (1) Die Gemeinde Barnekow führt ein Dienstsiegel.
- (2) Die Gemeinde Barnekow führt das kleine Landessiegel mit dem Wappenbild des Landesteiles Mecklenburg, einem hersehenden Stierkopf mit abgerissenem Halsfell und Krone, sowie der Umschrift GEMEINDE BARNEKOW • LANDKREIS NORDWESTMECKLENBURG.

§ 2

Rechte der Einwohnerinnen und Einwohner

- (1) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister beruft durch öffentliche Bekanntmachung mindestens einmal im Zeitraum von zwei Jahren eine Versammlung der Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde ein. Die Versammlung der Einwohnerinnen und Einwohner kann auch begrenzt auf Ortsteile durchgeführt werden.
- (2) Anregungen und Vorschläge der Versammlung der Einwohnerinnen und Einwohner in Selbstverwaltungsangelegenheiten, die in der Gemeindevertretungssitzung behandelt werden müssen, sollen dieser in einer angemessenen Frist zur Beratung vorgelegt werden.
- (3) Die Einwohnerinnen und Einwohner erhalten die Möglichkeit, in einer Fragestunde vor Beginn des öffentlichen Teils der Gemeindevertretungssitzung Fragen an alle Mitglieder der Gemeindevertretung sowie an die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister zu stellen und Vorschläge oder Anregungen zu unterbreiten. Die Fragen, Vorschläge und Anregungen dürfen sich dabei nicht auf Beratungsgegenstände der nachfolgenden Sitzung der Gemeindevertretung beziehen. Für die Fragestunde ist eine Zeit bis zu 30 Minuten vorzusehen.
- (4) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister oder der Leitende Verwaltungsbeamte beantworten die Fragen mündlich oder schriftlich innerhalb eines Monats.
- (5) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister ist verpflichtet, im öffentlichen Teil der Sitzung der Gemeindevertretung über wichtige Gemeindeangelegenheiten zu berichten.

§ 3

Gemeindevertretung

- (1) Die Vertretung der Bürgerinnen und Bürger führt den Namen Gemeindevertretung. Die Mitglieder der Gemeindevertretung führen den Namen Gemeindevertreterin oder Gemeindevertreter.
- (2) Die Gemeindevertretersitzungen sind öffentlich.
- (3) Die Öffentlichkeit ist grundsätzlich in folgenden Fällen ausgeschlossen:
 1. einzelne Personalangelegenheiten außer Wahlen,
 2. Steuer- und Abgabenangelegenheiten Einzelner,
 3. Grundstücksgeschäfte,

4. Vergabe von Aufträgen.

Die Gemeindevertretung kann im Einzelfall, sofern rechtliche Gründe nicht entgegenstehen, Angelegenheiten der Ziffern 1-4 in öffentlicher Sitzung behandeln.

- (4) Anfragen von Mitgliedern der Gemeindevertretung sollen spätestens fünf Arbeitstage vor der Gemeindevertretungssitzung bei der Bürgermeisterin oder beim Bürgermeister eingereicht werden. Mündliche Anfragen während der Gemeindevertretungssitzung sollen, sofern sie nicht in der Sitzung selbst beantwortet werden, spätestens innerhalb von vierzehn Tagen schriftlich beantwortet werden.

§ 4

Aufgabenverteilung

- (1) Es werden folgende Ausschüsse gemäß § 36 KV M-V gebildet:

<u>Name</u>	<u>Aufgabengebiet</u>
Finanzausschuss	Finanz- und Haushaltswesen, Steuern, Gebühren, Beiträge und sonst. Abgaben
Ausschuss für Gemeindeentwicklung, Bau und Verkehr (Bauausschuss)	Flächennutzungsplan, Bauleitplanung, Wirtschaftsförderung, Hoch-, Tief- und Straßenbauangelegenheiten, Denkmalpflege, Probleme der Kleingartenanlagen, Umwelt- und Naturschutz
Ausschuss für Schule, Jugend, Kultur und Sport (Sozialausschuss)	Betreuung der Schul- und Kultureinrichtungen, Kulturförderung und Sportentwicklung, Jugendförderung, Kindertagesstätten, Sozialwesen, Seniorenarbeit, Fremdenverkehr

- (2) Die Ausschüsse der Gemeindevertretung setzen sich soweit nichts anderes bestimmt ist, aus drei Gemeindevertreterinnen oder Gemeindevertreter und zwei sachkundigen Einwohnerinnen oder Einwohner zusammen.
- (3) Die Aufgaben der Prüfung der Haushaltswirtschaft der Gemeinde werden dem Rechnungsprüfungsausschuss des Amtes Dorf Mecklenburg-Bad Kleinen übertragen.
- (4) Die Sitzungen der Ausschüsse sind öffentlich.

§ 5

Bürgermeisterin/Bürgermeister/Stellvertreterin/Stellvertreter

- (1) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister trifft Entscheidungen nach § 22 Abs. 4 KV

M-V unterhalb der folgenden Wertgrenzen

1. im Rahmen dessen Nr. 1 bei Verträgen, die auf einmalige Leistungen gerichtet sind, unterhalb der Wertgrenze von 2.500,- Euro sowie bei wiederkehrenden Leistungen unterhalb der Wertgrenze von 500,- Euro pro Monat,
2. bei überplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen unterhalb der Wertgrenze von 15 % der betreffenden Produktkonten, jedoch nicht mehr als 5.000,- Euro, sowie bei außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen von 5.000,- Euro je Ausgabenfall.
3. bei Veräußerung oder Belastung von Grundstücken unterhalb der Wertgrenze

von 1.000,- Euro, bei Hingabe von Darlehen, die innerhalb eines Haushaltsjahres zurückgezahlt werden, bis zu 10.000,- Euro sowie bei Aufnahme von Krediten im Rahmen des Haushaltsplanes unterhalb der Wertgrenze von 10.000,- Euro,

4. im Rahmen dessen Nr. 4 bis zu einer Wertgrenze von 5.000,- Euro,
5. im Rahmen dessen Nr. 5 bei Verträgen bis zu 7.500,- Euro.

Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister entscheidet über die Vergabe von Aufträgen nach der VOL und VOB bis zu einer Wertgrenze von 10.000,- Euro.

- (2) Erklärungen der Gemeinde i. S. d. § 39 Abs. 2 Satz 5 KV M-V bis zu einer Wertgrenze von 10.000,- Euro bzw. bei wiederkehrenden Verpflichtungen von 500,- Euro pro Monat können von der Bürgermeisterin oder vom Bürgermeister allein bzw. durch einen von ihr/ihm beauftragten Bediensteten des Amtes in einfacher Schriftform ausgefertigt werden. Bei Erklärungen gegenüber einem Gericht liegt diese Wertgrenze bei 5.000,- Euro.
- (3) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister entscheidet über das gemeindliche Einvernehmen im vereinfachten Genehmigungsverfahren nach § 63 der LBauO M-V, sowie über das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 BauGB für Vorhaben von untergeordneter planerischer Bedeutung, analog dem vereinfachten Genehmigungsverfahren, bis zu einer Wertgrenze von 10.000,- Euro.
- (4) Erklärungen der Gemeinde auf Verzicht des Vorkaufsrechtes zum Kauf von Grundstücken nach §§ 24 ff. BauGB können vom Bürgermeister allein bzw. durch einen von ihm beauftragten Bediensteten des Amtes in einfacher Schriftform ausgefertigt werden. Sofern von dem Vorkaufsrecht Gebrauch gemacht werden soll, entscheidet die Gemeindevertretung.
- (5) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister entscheidet über die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen oder ähnliche Zuwendungen bis 100,- Euro.
- (6) Die Gemeindevertretung ist laufend über die Entscheidungen der Abs.1 bis 5 zu unterrichten.

§ 6

Vertretung im Amtsausschuss

- (1) Gemäß § 132 KV M-V wird die Gemeinde im Amtsausschuss durch die Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister vertreten. Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister wird im Falle der Verhinderung durch die gesetzliche Stellvertretung nach § 40 Abs. 1 Satz 1 KV M-V vertreten.

§ 7

Entschädigungen

- (1) Die Mitglieder der Gemeindevertretung erhalten für die Teilnahme an Sitzungen
 - der Gemeindevertretungen,
 - der Ausschüsse, in die sie gewählt wurden,
 gemäß § 14 Abs. 2 der Verordnung über die Entschädigung der in den Gemeinden, Landkreisen, Ämtern und Zweckverbänden ehrenamtlich Tätigen (Entschädigungsverordnung – EntschVO M-V) vom 09.09.2004 (GVOBl. M-V S. 468) eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 30,- Euro.
- (2) Ausschussvorsitzende oder deren Vertreter oder Vertreter erhalten für jede von diesen geleitete Sitzung eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von

- 60,- Euro monatlich.
- (3) Sachkundige Einwohnerinnen oder Einwohner erhalten gemäß § 14 EntschVO M-V eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 30,- Euro für die Teilnahme an Sitzungen der Ausschüsse, in die sie gewählt wurden.
 - (4) Für mehrere Sitzungen an einem Tag wird nur eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung gezahlt. Für Sitzungen, die nicht am selben Tag beendet werden, wird mehr als eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung nur gezahlt, wenn die Sitzungen insgesamt mindestens acht Stunden gedauert haben.
 - (5) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister erhält gemäß § 8 der EntschVO M-V eine monatliche funktionsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 500,- Euro.
 - (6) Die Stellvertreterin oder der Stellvertreter der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters erhalten bei Vertretung ab 8.Tag der Vertretung für die gesamte Dauer der Vertretung eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 50 % der Aufwandsentschädigung nach Absatz 5. Besteht der Anspruch nicht für einen vollen Kalendermonat, wird für jeden Tag ein Dreißigstel der monatlichen Aufwandsentschädigung nach Satz 1 gezahlt.
 - (7) Der Ersatz entgangenen Arbeitsverdienstes, Reisekostenvergütung und Betreuungskosten werden gemäß § 15 EntschVO M-V gewährt.
 - (8) Vergütungen, Sitzungsgelder und Aufwandsentschädigungen aus einer Tätigkeit als Vertreterin oder Vertreter der Gemeinde in Unternehmen oder Einrichtungen in einer Rechtsform privaten Rechts sind gemäß § 71 Absatz 5 KV M-V an die Gemeinde abzuführen, soweit sie den Betrag von 60,- Euro übersteigen.

§ 8 Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde mit Ausnahme der Einladungen zu den Sitzungen der Gemeindevertretung und deren Ausschüsse erfolgen durch Abdruck im amtlichen Bekanntmachungsblatt „Mäckelbörger Wegweiser“ des Amtes Dorf Mecklenburg-Bad Kleinen.
- (2) Das Bekanntmachungsblatt erscheint monatlich und wird kostenlos an alle erreichbaren Haushalte und Unternehmen des Amtsgebietes verteilt. Es kann darüber hinaus einzeln oder im Abonnement gegen Entgelt vom Amt Dorf Mecklenburg-Bad Kleinen, Am Wehberg 17 in 23972 Dorf Mecklenburg bezogen werden.
- (3) Die Bekanntmachung nach Absatz 1 ist mit Ablauf des Erscheinungstages bewirkt.
- (4) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in der Form des Absatz 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.
- (5) Einladungen zu Sitzungen der Gemeindevertretungen und ihrer Ausschüsse erfolgen durch Aushang an der amtlichen Bekanntmachungstafel der Gemeinde. Diese befindet sich in:
- (6)

Ort	Straße	
Barnekow	Wismarsche Straße	An der Bushaltestelle

Darüber hinaus können zusätzlich Anschläge in den Informationskästen erfolgen. Für die öffentlichen Bekanntmachungen ist die in der Geschäftsordnung festgelegte Ladungsfrist maßgebend, wobei der Tag des Aushangs und der Tag der Abnahme nicht mitgerechnet werden.

- (7) Ist eine öffentliche Bekanntmachung nach Abs. 1 infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so ist diese durch Aushang an der Bekanntmachungstafel zu veröffentlichen. Die öffentliche Bekanntmachung ist nach Entfallen des Hinderungsgrundes unverzüglich in Form des Abs. 1 nachzuholen.

§ 9 Ortsteile

- (1) Die Gemeinde besteht aus den Ortsteilen Barnekow, Groß Woltersdorf, Klein Woltersdorf, Krönkenhagen. Es werden keine Ortsteilvertretungen gebildet.

§ 10 Inkrafttreten/Außerkrafttreten

- (1) Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
(2) Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 12.07.2005, zuletzt geändert am 16.03.2011 außer Kraft.

Barnekow, den 18.04.2012

Heine
Bürgermeisterin

(Siegel)

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese gemäß § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung nach Ablauf eines Jahres seit dieser öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.